

Häufig gestellte Fragen zur Kostenerstattung nach §19a Abs. 3 EnWG

1. Habe ich einen Anspruch auf die Erstattung in Höhe von 100 € ?

Sind Sie Eigentümerin oder Eigentümer eines Gasgeräts und entscheiden Sie sich dazu, dieses durch ein neues Gerät auszutauschen, welches im Rahmen der Marktraumumstellung nicht mehr angepasst werden muss, steht Ihnen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eine Kostenerstattung in Höhe von 100 € zu.

2. Welche Voraussetzungen gelten für die Kostenerstattung?

Nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wird für die Kostenerstattung vorausgesetzt, dass das alte Gasverbrauchsgerät ordnungsgemäß verwendet wurde und das neue Gerät im Rahmen der Marktraumumstellung nicht mehr angepasst werden muss.

3. Was muss ich tun, um die Kostenerstattung zu erhalten?

Auf unserer Website stellen wir Ihnen sowohl den Antrag zur Kostenerstattung als auch das Formblatt zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung des Altgeräts und Installation des neuen Geräts, welches von einer Fachkraft oder einem Installateur auszufüllen ist, zur Verfügung. Um Ihnen die 100 € überweisen zu können, benötigen wir Ihre Kontakt- sowie Kontodaten. Tragen Sie diese bitte in das Antragsformular ein. Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet zu prüfen, ob Ihr altes Gasverbrauchsgerät ordnungsgemäß verwendet wurde und Ihr neues Gerät nicht mehr angepasst werden muss. Damit wir Ihnen die 100 € schnellstmöglich überweisen können, erbringen Sie daher bitte den Nachweis durch eines der folgenden Dokumente:

- Formblatt zur Kostenerstattung (auszufüllen durch Installateur oder Fachkraft)
- Existenznachweis des Altgeräts (z.B. durch Veräußerungsnachweis oder Entsorgungsbeleg) sowie Kopie des Kaufbelegs vom neuen Gerät (Dies gilt nur, wenn das neue Gerät nicht durch einen Dritten installiert wurde.)

4. Wer erstattet mir die 100 €?

Die 100 € werden Ihnen nach der Prüfung der Nachweise von uns, der SWV Regional GmbH, überwiesen.

5. Welcher Zeitraum steht mir für den Austausch des alten Gasgeräts zur Verfügung?

Nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) können Sie den Geräteaustausch innerhalb des Zeitraums ab der Erstinformation unsererseits zur Marktraumumstellung (ca. zwei Jahre vor der Umstellung) bis zur potentiellen Anpassung Ihres alten Gasgeräts durchführen. Findet der Geräteaustausch vor der Erstinformation zur Marktraumumstellung oder nach der Anpassung Ihres alten Gasgeräts auf H-Gas statt, verfällt der Erstattungsanspruch.

6. Welche Dokumente benötige ich, um die 100 € zu beantragen?

Um die Kostenerstattung zu beantragen, benötigen Sie das Antragsformular sowie einen Nachweis zur ordnungsgemäßen Verwendung des alten Gasgeräts und Installation des neuen, nicht mehr anzupassenden Geräts. Die Dokumente hierzu finden Sie auf unserer Website.

7. Erhalte ich für jedes ausgetauschte Gasgerät 100 €?

Die Kostenerstattung in Höhe von 100 € erhalten Sie für jedes Gasverbrauchsgerät, welches Sie durch ein neues Gerät austauschen.

8. Ist die 100 € Erstattung mit anderen Förderungen kombinierbar?

In der Regel ist die 100 € Kostenerstattung mit weiteren Fördermitteln kombinierbar. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihren Ansprechpartnern.

9. Sind die 100 € umsatzsteuerpflichtig?

Die Kostenerstattung ist nicht umsatzsteuerpflichtig. Sie erhalten 100 € auf Ihr Konto überwiesen.

10. An wen kann ich mich bei weiteren Fragen wenden?

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung – telefonisch unter der kostenfreien Rufnummer 0800 6646 9074 oder per E-Mail an two-svv@esk-freiberg.de.